

Prüfungsschema der §§ 634 Nr. 4, 311 a II

aa) Die Voraussetzungen der §§ 634 Nr. 4, 311 a II

- (1) Wirksamer Werkvertrag (§ 311 a I; Vertrag ist wirksam)
- (2) Abnahme des Werks
- (3) Anfänglicher Sachmangel (§ 633 II) oder Rechtsmangel (§ 633 III)
- (4) Unternehmer ist zur Nacherfüllung i.S.d. § 635 I gemäß den §§ 275 I bzw. 635 III nicht verpflichtet:
 - (a) § 275 I: weil er den Mangel nicht beseitigen kann
 - (b) § 635 III: weil die Nacherfüllung unverhältnismäßig aufwendig wäre
- (5) Vertretenmüssen des Unternehmers (wird nach § 311 a II 2 vermutet)

bb) Die Rechtsfolgen der §§ 634 Nr. 4; 311 a II

Der Unternehmer muss nach Wahl des Bestellers entweder gemäß den §§ 311 a II, 284 die nutzlosen Aufwendungen des Bestellers ersetzen oder gemäß § 311 a II Schadenersatz statt der Leistung leisten. Dabei ist der Schadensersatzanspruch des Bestellers grundsätzlich auf den kleinen Schadenersatz beschränkt: Der Besteller muss also das Werk trotz des Mangels behalten und darf nur den Differenzbetrag zwischen seinem mangelhaften und dem Wert eines mangelfreien Werks verlangen.

Den großen Schadenersatz erhält er gem. den §§ 311 a II, 281 I 3 nur dann, wenn der Besteller trotz der Schadenersatzleistung in Geld kein Interesse daran hat, das mangelhafte Werk zu behalten: Hier kann der Besteller das mangelhafte Werk zurückgeben (§§ 311 a II 3, 281 V, 346 ff.) und gem. den §§ 311 a II, 281 I 3 verlangen, er wolle in Geld so gestellt werden, wie stünde, wenn er von Anfang an ein mangelfreies Werk bekommen hätte.